KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Torsten Renz, Fraktion der CDU

Entwicklung der Schülerkostensätze an allgemeinbildenden Schulen in freier Trägerschaft

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Nach welchen Regelungen werden die Schülerkostensätze für freie Schulen in Mecklenburg-Vorpommern berechnet? Welche Grundlagen werden für die Berechnung herangezogen?

In Mecklenburg-Vorpommern erhalten die genehmigten Ersatzschulen Finanzhilfe gemäß Schulgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) in Verbindung mit der Verordnung für Schulen in freier Trägerschaft des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Privatschulverordnung – PschVO M-V).

Gemäß § 128 Absatz 1 SchulG M-V wird die Finanzhilfe für Ersatzschulen aus dem Produkt der Kostensätze nach § 128a SchulG M-V und den Schülerzahlen und dem jeweiligen Finanzhilfesatz errechnet. Gemäß § 128 Absatz 2 SchulG M-V bemessen sich die Kostensätze für Ersatzschulen nach den jeweiligen tatsächlichen Personalausgaben des Landes an Schulen in öffentlicher Trägerschaft. Die Kostensätze umfassen die schülerbezogene Grundausstattung, Personalausgaben für besondere pädagogische Angebote sowie Personalausgaben für sonderpädagogischen Förderbedarf oder Personalausgaben für die inklusive Beschulung.

Gemäß § 128 Absatz 4 Satz 4 SchulG M-V ist für die Ermittlung der Schülerzahlen der Ersatzschulen und die Zuweisung der Finanzhilfen zum Schuljahr die amtliche Schulstatistik des aktuellen Schuljahres maßgeblich.

2. Plant die Landesregierung Änderungen in der Berechnung der Schülerkostensätze?

Wenn ja,

- a) wann?
- b) welche?

Eine Änderung des Verfahrens zur Berechnung der Schülerkostensätze ist nicht geplant. Derzeit werden die Schülerkostensätze gemäß § 128a SchulG M-V für das Schuljahr 2022/2023 neu berechnet.

3. Wie haben sich die Kosten eines Schülers einer öffentlichen Schule in Mecklenburg-Vorpommern seit dem Schuljahr 2017/2018 entwickelt (bitte nach Schuljahren und Schularten aufschlüsseln)?

Eine Kostenberechnung je Schüler einer öffentlichen Schule in Mecklenburg-Vorpommern nach Schularten liegt nicht für jedes Schuljahr vor. Die Berechnung der Personalausgaben des Landes an Schulen in öffentlicher Trägerschaft je Schüler als Grundlage der Berechnung der Kostensätze für die Finanzhilfe der Ersatzschulen wird gemäß § 128a SchulG M-V turnusgemäß alle fünf Jahre durchgeführt. Berechnungsergebnisse für das Schuljahr 2017/2018 liegen nicht vor. Die letzte Berechnung erfolgte zum Schuljahr 2019/2020 auf Grundlage der Haushaltsausgaben des Jahres 2018. Die nächste Neuberechnung erfolgt gemäß § 128a SchulG M-V einmalig nach drei Jahren mit Wirkung zum Schuljahr 2022/2023. Diese Berechnung auf der Grundlage des Haushaltsjahres 2021 ist noch nicht abgeschlossen.

4. Wie haben sich die Kosten eines Schülers einer freien Schule in Mecklenburg-Vorpommern seit dem Schuljahr 2017/2018 entwickelt (bitte nach Schuljahren und Schularten aufschlüsseln)?

Die tatsächlichen Kosten einer Schülerin beziehungsweise eines Schülers einer freien Schule in Mecklenburg-Vorpommern nach Schularten unterscheiden sich je nach Schule, da diese von den konkreten Rahmenbedingungen an der Schule wie zum Beispiel der Anzahl der Lehrkräfte, deren Vergütung, der Klassengröße, der Anzahl der Unterrichtsstunden, gegebenenfalls zusätzlichen Angeboten oder auch den Bewirtschaftungskosten für das Schulgebäude abhängen. Zahlen über die Höhe der tatsächlichen Kosten eines Schülers in einer Schule in freier Trägerschaft liegen dem jeweiligen freien Träger, nicht aber der Landesregierung vor.

5. Wie hat sich die Höhe der Bildungsausgaben des Landes, als Grundlage der Berechnung der Schülerkostensätze der allgemeinbildenden Schulen in freier Trägerschaft in Mecklenburg-Vorpommern, seit dem Schuljahr 2017/2018 entwickelt (bitte in absoluten und prozentualen Zahlen getrennt nach Schularten angeben)?

Die Bildungsausgaben gemäß nationaler Haushaltssystematik des Landes können in den jährlichen Bildungsfinanzberichten des Statistischen Bundesamtes eingesehen werden. Die Grundlage für die Berechnung der Schülerkostensätze wird durch das Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern in § 128 Absatz 3 definiert, maßgeblich sind die tatsächlichen Personalausgaben. Dies entspricht lediglich einer Teilmenge der Bildungsausgaben.

- 6. Wann müssen die Bescheide der Landesregierung über die an die freien Schulen zu zahlenden Schülerkostensätze bei den freien Schulen vorliegen?
 - a) Liegen die Bescheide für die Schuljahre 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 bei den freien Schulen vor?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?

Die Schulen in freier Trägerschaft erhalten ab dem ersten Schultag des Schuljahres monatliche Abschlagszahlungen auf die voraussichtliche Finanzhilfe. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach den im Finanzhilfeantrag prognostizierten Schülerzahlen des Schulträgers. Der Finanzhilfeantrag ist gemäß § 6 Absatz 1 PschVO M-V bis zum 1. Juni des Jahres bei der obersten Schulbehörde zu stellen. Damit ist eine monatliche Finanzhilfezahlung im Rahmen einer Abschlagszahlung sichergestellt, ohne dass dem Schulträger ein Finanzhilfebescheid vorliegt. Eine Frist für die Bescheiderstellung ist im Schulgesetz nicht verankert.

Zu a) und b)

Die vorläufigen Finanzhilfebescheide für das Schuljahr 2019/2020 sind den Schulträgern der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen in freier Trägerschaft übersandt worden. Die Rechtsgrundlagen für die Finanzhilfe 2020/2021 wurden erst im Jahr 2022 abschließend geregelt. Die Finanzhilfebescheide für das Schuljahr 2020/2021 liegen einem Teil der Schulträger vor beziehungsweise werden gegenwärtig erstellt und an die Schulträger versandt. Für das Schuljahr 2021/2022 sind aufgrund der noch laufenden Erstellung der Finanzhilfebescheide für das Schuljahr 2020/2021 noch keine Bescheide ergangen.